

# RS Vwgh 1995/3/29 95/10/0036

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.03.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

ZustG §17 Abs2;

ZustG §21 Abs2;

ZustG §22;

## Rechtssatz

Daß auf den - zum Nachweis der Zustellung dienenden - Rückscheinen die Rubrik "Verständigung über die Hinterlegung in den Briefkasten eingelegt" nicht angekreuzt war, ist angesichts der unbekämpften Feststellung des betreffenden Bescheides, die Verständigungen von der Hinterlegung seien in den Briefkasten des Bf eingelegt worden, ohne Bedeutung für die Wirksamkeit der Zustellung nach § 17 ZustG; denn es besteht keine Vorschrift des Inhaltes, wonach die erwähnte Feststellung ausschließlich auf Grund entsprechender Eintragungen auf dem Rückschein getroffen werden dürfte.

## Schlagworte

Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärter Grundsatz der Unbeschränktheit freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995100036.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>